

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 54/13 BH

L 2 AS 1474/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 3289/12 (SG Karlsruhe)

1.,
2.,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Landkreis Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Oktober 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 1. Juli 2013 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt D (A)
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem be-
zeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Ausgangsverfahren steht im Streit, ob und in welcher Höhe der Beklagte die Erstattung der von ihm erbrachten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II aus einer von der Deutschen Rentenversicherung zu erbringenden Nachzahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung und später einer Altersrente für schwerbehinderte Menschen fordern kann. Die Kläger bezogen zwischen 2007 und dem 31.3.2010 laufend Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende von dem Beklagten. Dem Kläger wurde zum 1.4.2010 eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit von der Deutschen Rentenversicherung bewilligt, sodass er aus dem SGB II-Leistungsbezug ausschied. Die Klägerin erhielt alsdann Alg II unter Berücksichtigung des Renteneinkommens des Klägers. Für die Zeit ab dem 1.10.2008 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung dem Kläger nachträglich eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und ab dem 1.4.2010 anstatt der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Hierbei ergab sich ein Nachzahlungsbetrag von rund 19 500 Euro, worauf der Beklagte einen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X gegenüber dem Rentenversicherungsträger geltend machte. Hiervon setzte er den Kläger durch Übersendung von Kopien der Schreiben vom 26.7.2012 an die Deutsche Rentenversicherung in Kenntnis. Die Kläger wandten gegen diese Schreiben ein, die Erstattungsforderung sei sitten- und rechtswidrig. Den Widerspruch verwarf der Beklagte als unzulässig (*Widerspruchsbescheid vom 14.8.2012*). Mit ihrer Klage hiergegen sind die Kläger erfolglos geblieben (*Urteil vom 6.3.2013*). Das LSG hat die Entscheidung des SG mit der Begründung bestätigt, die Schreiben des Beklagten an die Deutsche Rentenversicherung stellten keine Verwaltungsakte dar. Zudem seien die Kläger durch die Erstattungsforderung des Beklagten nicht beschwert. Eine Beschwer könne erst durch die Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über den Umfang der Auszahlung der Nachzahlung entstehen. Dies sei in einem Verfahren gegen diesen Träger zu klären. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (*Beschluss vom 1.7.2013*).
- 2 Hiergegen wenden sich die Kläger mit ihrer privatschriftlichen Beschwerde und beantragen zugleich die Bewilligung von PKH und Beiordnung von Rechtsanwalt D (A).

II

- 3 1. Dem Antrag auf PKH kann nicht stattgegeben werden. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger erfolgreich zu begründen.



- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen der Kläger noch aufgrund summarischer Prüfung des Streitstoffs nach Aktenlage ersichtlich.
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht zu erkennen. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann nicht mit besonderen persönlichen Verhältnissen, wie hier etwa den gesundheitsbedingten erhöhten Bedarfen, begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Es ist auch nicht ersichtlich, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, auf Grundlage des Vorbringens der Kläger, der Leistungsberechtigte sei in einem Erstattungsverfahren rechtlos, weil er nicht gehört werde, eine Rechtsfrage zu formulieren, die zu einer Revisionszulassung führen könnte. Es ist bereits höchstrichterlich geklärt, dass Einwände gegen die Erstattungsforderung eines Sozialleistungsträgers gegen einen Anderen dem Grunde oder der Höhe nach gegenüber dem Erstattungsverpflichteten - hier dem Rentenversicherungsträger - anzubringen sind (*BSG Urteil vom 26.4.2005 - B 5 RJ 36/04 R - SozR 4-1300 § 107 Nr 2*).
- 6 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, derartige abweichende Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, zu benennen. Es wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen.
- 7 Schließlich ist nicht erkennbar, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Die Ausführungen der Kläger zu dem gesundheitsbedingten erhöhten Bedarf betreffen kein verfahrensfehlerhaftes Vorgehen des LSG. Die Kläger versuchen hier vielmehr durch weiteren Tatsachenvortrag, den ihrer Ansicht nach bestehenden höheren materiell-rechtlichen Leistungsanspruch gegenüber dem Beklagten zu rechtfertigen.



- 8 2. Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil die Kläger insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten waren (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)